17 K 30/25

Amtsgericht Oberhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 04.03.2027, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 108, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Alstaden, Blatt 3614,
BV lfd. Nr. 1
82/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Alstaden, Flur 15, Flurstück 783, Gebäude- und Freifläche, Stubbenbaum 18, Ernastraße 21, 23, Größe: 896 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Stubbenbaum 18 im Dachgeschoß mit Kellerraum Nr. 11 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 86qm große Wohnung im Dachgeschoss eines 1992 errichteten Gebäudes. Die Wohnung verfügt über Küche, Diele, Bad, ein Wohnzimmer mit Zugang zum Balkon, Schlaf- und Kinderzimmer sowie einen Hobbyraum im Spitzboden.

Es besteht keine Wohnungsbindung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

154.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.